

Neufassung der Satzung des

TC Mering e.V.

vom 1. Januar 2016

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Vereinstätigkeit	2
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5.2 Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft/eines Ehrenvorsitzes	3
§ 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	3
§ 5.4 Maßregelung	4
§ 5.5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Vorstand	5
§ 7.1 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsregelung	5
§ 7.2 Zuständigkeiten des Vorstands	5
§ 7.3 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	6
§ 7.4 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	6
§ 8 Präsidium	6
§ 8.1 Zusammensetzung des Präsidiums, Beschlussfähigkeit	6
§ 8.2 Zuständigkeit des Präsidiums	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 9.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, Zuständigkeiten	7
§ 9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 9.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 9.5 Kassenprüfung	8
§ 10 Haftung	8
§ 11 Datenschutz	9
§ 12 Auflösung des Vereins	9
§ 13 Sprachregelung	10
§ 14 Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14. April 1954 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Mering e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mering und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nr. VR10023 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem Bayerischen Tennis-Verband an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tennis.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Ausnahmsweise können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.
- (4) Neben der aktiven Mitgliedschaft kann auch die passive Mitgliedschaft beantragt werden.
- (5) Der Übergang von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist zu jedem Datum möglich, der Übergang von aktiver zu passiver Mitgliedschaft jedoch nur bis zum 31.12. eines Jahres beginnend ab dem folgenden Jahr.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 5.2 Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft/eines Ehrenvorsitzes

Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft/eines Ehrenvorsitzes entscheidet das Präsidium. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbetrag im Rückstand ist
 - wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, erhebliche satzungsgemäße Pflichten nicht erfüllt oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen die schriftliche Anrufung des Präsidiums zulässig. Diese entscheidet alsdann vereinsintern endgültig. Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats durch das Präsidium gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Beschlusses des Vorstands, bzw. des Präsidiums zu laufen.
 - Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5.4 Maßregelung

- (1) Der Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstands oder Präsidiums kann in minderschweren Fällen durch eine Maßregelung geahndet werden. Unter Maßregelung ist hierbei ein zeitlich begrenzter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb zu verstehen.
- (2) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Beschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

§ 5.5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.
- (3) Darüber hinaus kann vom Präsidium eine jährliche Arbeitsleistung festgelegt werden. Anstelle der Arbeitsleistung kann das einzelne Mitglied einen vom Präsidium festzusetzenden Geldbetrag leisten. Mitglieder des Präsidiums sind von der Arbeitsleistung befreit.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 1 ½-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (7) Neumitglieder müssen dem Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge und Umlagen zustimmen
- (8) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährlich berechnet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand (im Sinne des §26 BGB)
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Das Präsidium

§ 7 Vorstand

§ 7.1 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Auch im Innenverhältnis gilt, dass zwei Mitglieder des Vorstands den Verein gemeinsam vertreten, jedoch mit der Maßgabe, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Soweit ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied vorgenommen werden soll, muss der Verein durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten werden (§181 BGB).

§ 7.2 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums
- c. Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d. Zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art und zu anderen Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 75.000 Euro benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung
- e. Ordnungsgemäße Durchführung von Vereinsausschlüssen gemäß § 5.3 Absatz 3
- f. Entscheidung über Aufnahmeanträge gemäß § 5.1 Absatz 3

§ 7.3 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder nach § 7 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 7.4 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (1) Der Vorstand kann in schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 8 Präsidium

§ 8.1 Zusammensetzung des Präsidiums, Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Schriftführer und 5 Beisitzern
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 8.2 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Mitwirkung am Haushaltsplan
- b. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- c. Mitwirkung bei der Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- d. Beschlussfassung über den Ausschluss sowie die Maßregelung von Mitgliedern
- e. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder den Beschlüssen des Vorstands ergeben

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, Zuständigkeiten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - d. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über Rücklagenbildung
 - h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

§ 9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss zwingend folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorstands, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands (soweit erforderlich) und Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Einberufung beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9.5 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters, sofern sie keine Unregelmäßigkeiten feststellen können.

§ 10 Haftung

- (1) Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei

Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Mering mit der Maßgabe, es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 13 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2015 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mering, den 21.November 2015

1. Vorstand

2. Vorstand

§7.1 (2) wurde mit Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. April 2016 geändert. Diese Änderung betrifft ausschließlich die Formulierung des §7.1 Absatz (2). Ansonsten ist die bestehende Satzung unverändert.

Mering, den 11.Juni 2016

1. Vorstand

2. Vorstand